



Sozialfonds der Schachjugend Baden (SJB)

Seit Jahren unterstützt die Schachjugend Baden unsere Familien mit mehreren schachspielenden Kindern in Form unserer Geschwisterrabatte bei Veranstaltungen, die von der SJB organisiert werden. Geschwisterrabatte gibt es bei unseren Mädchenseminaren, bei unserem Kinder- und Jugendseminar (KiJus), bei unserem Jugendturnier (SJB-Schwarzwaldopen) und außerdem bei der Badischen Jugendeinzelmeisterschaft. Das ist richtig und das ist gut. Aber es ist natürlich nicht genug.

Bei uns in Deutschland – also auch bei uns in Baden – sollen alle Kinder am sozialen Leben teilhaben können. Auch jene Kinder, deren Familien ALG II, besser bekannt als Hartz IV, beziehen. Dazu gibt es die Gutscheine auf „Bildung und Teilhabe“. Das Jobcenter übernimmt dann auf Antrag nur den Vereinsbeitrag des Kindes im örtlichen Schachverein. Aber die Kosten für alles andere wie Lehrgänge und Turniere müssen die Familien selbst tragen. Davon betroffen sind natürlich auch unsere SJB-Veranstaltungen. Auch für andere Familien kann die Finanzierung schwierig oder unmöglich sein.

Selbstverständlich versuchen wir von der Schachjugend Baden immer, die Kosten für die Teilnehmer an unseren Veranstaltungen so gering wie möglich zu halten. Aber auch das kann unter Umständen für die einzelne Familie zu viel sein. Die Kosten für nationale oder gar internationale Jugendturniere können wir natürlich nicht beeinflussen.

Und so mussten wir von der Schachjugend Baden in früheren Jahren immer wieder mitansehen, dass Kinder und Jugendliche gerne an einer unserer Veranstaltungen teilgenommen hätten, das aber finanziell nicht möglich war. Oder dass sich Kinder und Jugendliche bei der Badischen Einzelmeisterschaft für die Deutsche Einzelmeisterschaft qualifiziert hatten oder für die Deutsche Ländermeisterschaft nominiert wurden, aber aus finanziellen Gründen nicht mitspielen konnten. Oder dass sich Kinder und Jugendliche sogar das Recht erspielt hatten oder nominiert wurden, um bei einem internationalen Jugendturnier zu starten, die Familie sich das aber gar nicht leisten kann.

Ziel des Sozialfonds

Mit unserem Sozialfonds wollen wir Kinder und Jugendliche in Baden unterstützen, deren finanzielle Situation es erschwert oder gar unmöglich macht, bei kostenpflichtigen Veranstaltungen der SJB oder an Turnieren teilzunehmen, für die sie sich qualifiziert oder einen Freiplatz erhalten haben bzw. nominiert wurden.

Wer kann gefördert werden?

- Kinder und Jugendliche der Altersklasse U20
- Kinder und Jugendliche, die aktives Mitglied in einem Verein des Badischen Schachverbands sind

- Gefördert wird das Kind/der Jugendliche, der an einer der u.g. Veranstaltungen/Turniere teilnimmt. Begleitpersonen werden nicht bezuschusst.
 - Wenn jedoch das Kind/der Jugendliche auf eine Begleitperson zwingend angewiesen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Begleitperson ein Zuschuss gewährt werden.

Zuschussfähige Veranstaltungen und Turniere

- kostenpflichtige Veranstaltungen der Schachjugend Baden z.B. Seminare, Turniere
- Badische Jugendeinzelmeisterschaft
- Deutsche Jugendeinzelmeisterschaft (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Deutsche Ländermeisterschaft der Jugend (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Europameisterschaften der Jugend (Teilnahme für Deutschland erforderlich)
- Weltmeisterschaften der Jugend (Teilnahme für Deutschland erforderlich)
- Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an den Badischen Meisterschaften der Erwachsenen (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an deutschen Turnieren mit Qualifikationsmodus bei den Erwachsenen (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an internationalen Turnieren mit Qualifikationsmodus bei den Erwachsenen (Teilnahme für Deutschland erforderlich)
- Für andere Veranstaltungen kann im begründeten Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden z.B. Turniere, für die das Kind/der Jugendliche nominiert wurde oder einen Freiplatz erhalten hat oder eine andere Startberechtigung hat.

Was wird bezuschusst und wie hoch ist der Zuschuss?

- Bezuschusst werden die in der Ausschreibung für die Veranstaltung genannten Kosten für Startgebühr, Organisationsbeitrag, Verpflegung, Unterkunft. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal
 - 50 % bei Veranstaltungen mit einer Teilnahmegebühr bis 150 €,
 - 45 % bei der Deutschen Jugendeinzelmeisterschaft (DJEM) und
 - 30 % bei allen anderen Veranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen werden nur für die günstigste Zimmerkategorie, die in der Ausschreibung angeboten wird, Zuschüsse gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- Reisekosten werden nicht bezuschusst.
 - Bei der DJEM kann ein Zuschuss ausgezahlt werden, wenn die günstigste Reiseoption gewählt wird.
 - Wenn jedoch die Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen wegen der hohen Reisekosten (z.B. bei internationalen Turnieren) nicht möglich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Reisekosten ein Zuschuss gewährt werden.
- Härtefallregelung: In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Die Gewährung eines Zuschusses sowie die Höhe eines Zuschusses richtet sich danach, welche finanziellen Mittel im Sozialfonds der SJB zur Verfügung stehen.

Wer darf den Antrag stellen?

- Kinder und Jugendliche der Altersklasse U20 sind zuschussberechtigt.
- Der Antrag kann gestellt werden von
 - Jugendlichen ab 16 Jahre,
 - bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ein Erziehungsberechtigter oder
 - ein von Erziehungsberechtigten Beauftragter.

An wen stellt man einen Antrag auf Zuschuss aus dem Sozialfonds?

- An eine Person eures Vertrauens aus dem Erweiterten Vorstand der SJB. Dies ist dann eure Vertrauensperson. Die Kontaktdaten findet ihr auf der Webseite der SJB.

Wer entscheidet über den Antrag und die Zuschusshöhe?

- Über jeden fristgerecht eingegangenen und begründeten Antrag entscheidet ein Gremium der SJB.
- Dieses Gremium besteht aus
 - der Vertrauensperson, bei der der Antrag eingereicht wurde,
 - einem der Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - zwei weiteren Mitgliedern aus dem Erweiterten Vorstand, die von den Vorgenannten bestimmt werden, z.B. der Ressortleiter und einer der Jugendsprecher.
- Der Vorsitzende und der Kassenwart dürfen sich vertreten lassen.

Wie und wann stellt man einen Antrag auf Zuschuss aus dem Sozialfonds?

- Die Antragstellung erfolgt mit dem PDF-Formular „Zuschussantrag Sozialfonds“ an die Vertrauensperson der SJB z. B. per E-Mail.
- Pro Veranstaltung und Kind/Jugendlicher kann nur ein Antrag eingereicht werden
- Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch später eingereicht werden z. B. bei Nachrückerplätzen oder wenn die Ausschreibung/Qualifikation/Nominierung noch nicht vorlag.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

- Der Zuschuss wird nach der Teilnahme an der Veranstaltung ausbezahlt.
 - In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Zuschusses oder eines Anteils des Zuschusses auch vor der Teilnahme an der Veranstaltung möglich, nämlich wenn ohne den Zuschuss eine Teilnahme des Kindes gar nicht möglich wäre. Sollte das Kind/der Jugendliche dann doch nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, muss der Zuschuss anteilig an den verbliebenen Kosten zurückgezahlt werden.

Nach Beschluss des Erweiterten Vorstandes vom 03.12.2018,
vom 11.11.2019,
vom 18.09.2021,
vom 14.05.2022,
vom 04.09.2023 und
vom 01.07.2024.